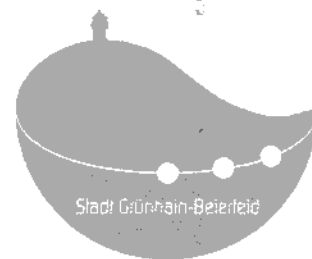


Stadt Grünhain-Beierfeld

Mit Wirtschaftskraft, Verantwortung und Kompetenz
zu einer lebens- und liebenswerten Region



● ● ● Stadt Grünhain-Beierfeld • August-Bebel-Straße 79 • 08344 Grünhain-Beierfeld

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Str. 13 / 15
01099 Dresden

Öffentliche Ordnung

Bearbeiter/in: Olaf Porzig
Telefon: 03774/1532 - 21
Telefax: 03774/1532 - 50
Email: olaf.porzig@beierfeld.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Aktenzeichen: 650.333.2371 / 13
Datum: 20.06.2013

Sondernutzungserlaubnis

Zu Ihrem Antrag vom 21.05.2013 wird Ihnen die Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 und der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Beierfeld (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 26.07.1999 erteilt.

Die Kostenentscheidung der Verwaltungsgebühren beruht auf den § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungs-kostenverzeichnisses (SächsVwKG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Grünhain-Beierfeld vom 12.10.2005 und stellt eine Rahmengebühr dar. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes betrachten wir die Höhe der Gebühren für angemessen.

Art der Sondernutzung:

Plakatierung

Ort:

08344 Grünhain-Beierfeld, Ortslage

Anzahl / Format:

14 Stück / DIN A1

Anlass:

„Bundestagswahl“ am 22.09.2013

Zeitraum:

22.07.2013 bis 27.09.2013

Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs: entspr. den gesetzl. Bestimmungen, sowie der Auflagen, Bedingungen und Hinweise (Rückseite dieses Bescheides)

Kosten :

Verwaltungsgebühr: 10,00 Euro

Sondernutzungsgebühr: 00,00 Euro

Gesamtbetrag: 10,00 Euro

Fälligkeit:


Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch zu Beginn der Sondernutzung unter Angabe des o.g. Aktenzeichens auf das nebenstehende Konto zu überweisen.

Hinweis:

Die Rückseite (Auflagen, Bedingungen und Hinweise) ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grünhain-Beierfeld, Aug.-Bebel-Str. 79, 08344 Grünhain-Beierfeld, einzulegen.


i.A. Porzig

Stadt Grünhain-Beierfeld

Zentrale

August-Bebel-Straße 79
08344 Grünhain-Beierfeld

fon 03774 15320
fax 03774 153250

www.beierfeld.de
kontakt@beierfeld.de

Sprechzeiten

Die 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr

Außenstelle Grünhain

Schwarzenberger Straße 20
08344 Grünhain-Beierfeld

fon 03774 65070
fax 03774 650713

Sprechzeiten

Die 14.00 - 18.00 Uhr

Außenstelle Waschleithe

Talstraße 43
08344 Grünhain-Beierfeld

fon 03774 20140
fax 03774 20142

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Bankverbindung

Stadt Grünhain-Beierfeld
KSK Aue-Schwarzenberg
Kto.-Nr. 393 213 300 4
BLZ 870 560 00

KSK Aue-Schwarzenberg
Kto.-Nr. 397 063 136 9
BLZ 870 560 00



Auflagen, Bedingungen und Hinweise

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Werbeträger / Hinweisschilder / Plakate dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Auf Fahrbahnen ist ein Lichtraumprofil von 4,50 m, bei Gehwegen von 2,25 m einzuhalten.
3. Auf Gehwegen ist eine Restgehwegbreite von 1,5 m zu gewährleisten.
4. Die Werbeträger / Hinweisschilder / Plakate müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und der Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
5. Die Sicht an Kreuzungen oder Einmündungen darf nicht beeinträchtigt werden. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden.
6. Durch das Anbringen von Werbeträgern / Hinweisschildern / Plakaten an Laternenmasten, Gartenzäunen, etc. dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Die Gestaltung der Werbeträger / Hinweisschilder / Plakate hat so zu erfolgen, das sie nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden können.
8. Fahrbahn, Gehweg, Grünfläche und sonstige Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Das Anbringen von Werbeträgern, Hinweisschildern, Plakaten an Bäumen oder an Rohrpfeilen von Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
10. Sollten die Werbeträger / Hinweisschilder / Plakate unansehnlich geworden oder Anlass von Beanstandungen sein, so sind sie umgehend nach Erhalt der Aufforderung auszuwechseln, instand zusetzen bzw. zu beseitigen.
11. Die Werbeträger / Hinweisschilder / Plakate müssen mit der Anschrift und der Telefonnummer des Veranstalters versehen sein.
12. ***Die beanspruchten Flächen sind nach dem Ende der Sondernutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Befestigungsmaterial wie z. Bsp. Draht, Kabelbinder etc. sind von den Laternen zu entfernen, heruntergefallene Reste sind zu entsorgen***

Hinweise:

Sonstige nach öffentlichen Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Für Schäden und Ersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.